

Anhang B¹**Festlegung der im Kanton St.Gallen ergänzend geltenden weinspezifischen Begriffe**

In Ergänzung zu Anhang 1 der eidgenössischen Weinverordnung vom 14. November 2007² gelten folgende weinspezifische Begriffe:

Bezeichnungen	Weinspezifische Begriffe
Auslese / Sélection	AOC-Wein, der nach definierten, nachvollziehbaren und rückverfolgbaren Kriterien (Produktions- und Weinbereitungskriterien) hergestellt wurde. Aus den Kriterien muss hervorgehen, welches das unterscheidende Merkmal ist. Die Kriterien sind zu dokumentieren.
Beerenauslese / Sélection de grains nobles	AOC-Wein mit mindestens 26,0° Brix (110° Oe).
Schloss / Château	Repräsentatives Gebäude, das historisch als Schloss bezeichnet wird, mit eigenen oder gepachteten Reben im Produktionsgebiet.
Spätlese / Vendange tardive	AOC-Wein aus Trauben, die frühestens 7 Tage nach dem für die Bezeichnung und die Rebsorte üblichen Erntedatum gelesen wurden. Der natürliche Zuckergehalt muss mindestens 0,7° Brix (3° Oe) über dem Jahresdurchschnitt liegen.
Reserve / Réserve	AOC-Wein, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine bzw. von 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt.

1 Geändert durch V. Nachtrag vom 10. November 2015, nGS 2016-013.

2 SR 916.140.